Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	090-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.141
Eingereicht am:	22.04.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.06.2022
RRB-Nr.:	832/2022 vom 17. August 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Konkurs der Bio Schwand AG – Aktivitäten der Familie Heinz Jseli

Bereits seit mehreren Jahren ist bekannt, dass die Bio Schwand AG in finanzieller Schieflage steckt. In der Biobranche und unter Kennern des Areals der ehemaligen Landwirtschaftsschule Schwand in Münsingen wurde der Konkurs vorausgesagt. Entsprechende Vorbereitungen zur Übernahme der Liegenschaftsverwaltung und insbesondere des Betriebs der Restauration und des Hausdienstes wurden getroffen. Diese Informationen wurden dem Konkursamt unmittelbar nach Bekanntwerden des Konkurses übermittelt.

Umso erstaunter nahmen die betroffenen Kreise Kenntnis vom Entscheid, sämtliche betrieblichen Aktivitäten an den gleichlautenden Verein zu übertragen, der von denselben Personen geführt wird wie die sich im Konkurs befindende Bio Schwand AG.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie erfolgt grundsätzlich bei einem Konkurs die Weiterführung der aktuellen Geschäftstätigkeit im Hinblick auf Schadensminderung?
2. Weshalb kann die Familie von Heinz Jseli – Geschäftsführerin bei der seit Ende Januar konkursiten Bio Schwand AG – als «Verein Bio Schwand» die Verwaltung der seinerzeit vom Kanton übernommenen Liegenschaften weiterführen?
3. In welcher Form hat die Konkursverwaltung die Mieter und Benutzer über die Übertragung der Verwaltung auf dieselben Personen, die den Konkurs der Bio Schwand AG zu verantworten haben, informiert? Wurde den Mietern und Benutzern eine Anhörung ermöglicht?
4. Wurde der Ehemaligenverein Schwand-Bäregg für die Übernahme der Verwaltung und insbesondere die Führung der Restauration angefragt? Wenn nein, warum nicht, und wer wäre allenfalls für eine solche Anfrage zuständig gewesen?

Begründung der Dringlichkeit: Der Konkurs ist eröffnet.

Antwort des Regierungsrates

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat am 31.01.2022 den Konkurs über die Bio Schwand AG eröffnet. Das zuständige Konkursamt hat die Huber Real Estate AG mit der Verwaltung vor Ort beauftragt und für Fragen betreffend Abschluss und Erneuerung von Mietverträgen die Solutionis AG als Hilfsperson der Konkursverwaltung beigezogen.

Mit dem Verein Bio Schwand wurde ein bis 31.12.2022 befristeter Mietvertrag abgeschlossen. Der Verein hat per 1. März 2022 sämtliche Mitarbeitenden der Bio Schwand AG übernommen. Dadurch konnten ab diesem Zeitpunkt die Forderungen zu Lasten der Konkursmasse reduziert werden. Zudem konnte vorübergehend für sieben Personen eine neue Anstellung gesichert werden.

Mit den Mieterinnen und Mietern wurden Gespräche vor Ort geführt mit dem Ziel, den Tagesbetrieb aufrecht erhalten zu können. Zudem konnten durch die Zusammenarbeit des Vereins Bio Schwand mit der Stiftung «Zugang B» auf dem Areal Schwand kurzfristig Unterkunft und Verpflegung für bis zu 70 Kinder und 20 Betreuungspersonen aus der Ukraine angeboten werden.

Zu Frage 1:

Die Sicherung der Aktivmasse im Konkurs und die Frage nach einer allfälligen Betriebsweiterführung sind in Art. 221 ff. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) geregelt. Für die Schliessung oder Weiterführung eines Betriebes ist insbesondere Art. 223 Abs. 1 SchKG massgebend. Eine Weiterführung drängt sich nur dann auf, wenn der Betrieb unter genügender Aufsicht weitergeführt werden kann. Voraussetzung für eine Weiterführung sind insbesondere ein vollständiges Inventar und ein vollständiger Abschluss der Bücher der Konkursitin. Zudem sind die Miet- bzw. Pachtverhältnisse oder Versicherungsregelungen zu berücksichtigen. Betriebsweiterführungen finden im Kanton Bern sehr selten statt. Auch im vorliegenden Fall liegt keine Betriebsweiterführung vor.

Die Betriebsweiterführung nach Art. 223 SchKG ist nicht mit einer der Kernaufgaben der Konkursverwaltung zu verwechseln, nämlich die Aktivmasse zu schützen und im besten Fall zu vermehren und die Passivmasse möglichst klein zu halten, so dass für alle Gläubiger/innen das bestmögliche Ergebnis resultiert. So erfolgen situativ z.B. zeitlich befristete Vermietungen von Räumlichkeiten oder andere Nutzungslösungen, wenn damit Raumaufwand reduziert bzw. Verwaltungs- oder Verwertungserlöse erhöht oder Mitarbeitende während der Kündigungsfrist fremdbeschäftigt werden können. Es ist die Aufgabe der Konkursverwaltung im Interesse aller involvierten Personen und der Gläubiger/innen die beste Lösung zu erzielen.

Im hier interessierenden Fall konnten durch die Übernahme der Mitarbeitenden ab dem 1. März 2022 die Lohnforderungen zu Lasten der Konkursmasse abgewendet werden. Durch die Mietzinseinnahmen aus dem befristeten Mietvertrag werden die Verwaltungskosten des Grundstücks (Strom, Heizung, Versicherungen usw.) teilweise gedeckt.

Zu Frage 2:

Die Verwaltung der sich in der Konkursmasse der Bio Schwand AG befindenden Gebäude liegt bei der Konkursverwaltung bzw. bei den beigezogenen Hilfspersonen. Der Verein «Verein Bio Schwand» ist lediglich Mieter und verwaltet keine Liegenschaften.

Die Konkursverwaltung ist ihrem gesetzlichen Auftrag nachgekommen, den Gläubigerschaden durch die Mietzinseinnahmen zu minimieren. Ebenso war das Ziel der Konkursverwaltung, das aktuelle Seminar- und Restaurationsgeschäft aufrecht zu erhalten, um die bestehende Kundschaft gegebenenfalls einer künftigen Kaufinteressentin bzw. einem Kaufinteressenten weitergeben zu können.

Zu Frage 3:

Die Verwaltung liegt bei der Konkursverwaltung bzw. bei den beigezogenen Hilfspersonen (Huber Real Estate AG sowie Solutions AG), sie wurde nicht auf verantwortliche Personen der Bio Schwand AG übertragen.

Die beigezogenen Hilfspersonen haben mit den Mieterinnen und Mietern schriftlich sowie während des Konkursverfahrens persönlich vor Ort kommuniziert.

Zu Frage 4:

Der Ehemaligenverein Schwand-Bäregg wurde von der Konkursverwaltung nicht angefragt.

Erfahrungsgemäss melden sich Übernahmeinteressenten/innen bei Konkurseröffnung beim Konkursamt. Im vorliegenden Fall erfolgte dies erst, als der befristete Mietvertrag mit dem Verein Bio Schwand bereits abgeschlossen war.

Die Konkursverwaltung hat sich bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben an Huber Real Estate AG wie üblich von der Frage leiten lassen, wer ausgewiesene Expertin oder ausgewiesener Experte für die entsprechenden Handlungen ist und – besonders wichtig – wer die entsprechenden Arbeiten neutral und ohne Nähe zu allfälligen Verfahrensparteien erledigen kann.

Der Zweck des Ehemaligenvereins Schwand-Bäregg liegt gemäss Art. 2 seiner Statuten nicht im Bereich der Liegenschaftsverwaltung. Es wäre daher nicht sinnvoll gewesen, die Verwaltung dem Ehemaligenverein Schwand-Bäregg zu übertragen.

Verteiler
– Grosser Rat